

Fortsetzung der Apostelgeschichte und der paulinischen Reisen. Der im letzten Jahrzehnt wunderbar erwachte Missionseifer unter den Katholiken kann aber nur weiterglühen, wenn die Seelsorger in ihren Gemeinden das Verständnis für die Pflicht der Glaubensverbreitung wecken und rege erhalten. So wird in dem Doppelblicke hin zum petrinischen Zentrum und hinaus zur paulinischen Peripherie des katholischen Erdkreises der katholische Priester selbst mit den Apostelfürsten in engster Lebensgemeinschaft verbunden.

Er erlebt betrachtend, was der Genius Raffaels in dem Petrus- und Paulus-Zyklus auf den berühmten zehn Teppichen der Sixtina als Heilsgedanken der Christenheit zur Darstellung gebracht hat. „Darin liegt das Geheimnis der ganzen Kirchengeschichte eingeschlossen. Das Schicksal der Gottesmacht und ihrer Mission, das hier in deutlichen Zeichen gebucht ist, wirft seinen Schatten weithin durch alle Jahrhunderte des Reiches Gottes auf Erden. Pauli Mission ist ebenso wunderbar und ebenso ohne jede subjektive Voraussetzung wie bei Petrus, aber nicht so feierlich und nachdrücksam gegeben; sie besteht nicht in der autoritativen Stellung des Petrus, sondern in der Verwaltung und Verkündigung des anvertrauten Offenbarungswortes.“¹⁾

Die Spendung der Sakramente im neuen Kirchenrecht.

Von Univ.-Professor P. Alb. Schmitt S. J., Innsbruck.

(Schluß.)

Die heilige Eucharistie.

Nachdem die Sakramente der Weihe und der Ehe ihrer besonderen Eigentümlichkeit entsprechend von kanonischer Seite ihre Besprechung gefunden haben, bleibt für diese Artikelreihe, die mehr der Pastoraltheologie dienen will, mir noch die heilige Eucharistie (can. 801—869). Nach der Definition, die der erste Kanon gibt: „in der heiligen Eucharistie ist Christus der Herr selbst unter den Gestalten von Brot und Wein gegenwärtig, wird geopfert und genossen“, teilt sich der ganze Abschnitt in zwei Kapitel: vom heiligen Messopfer und von der heiligen Kommunion.

¹⁾ F. X. Kraus-Sauer, Geschichte der christlichen Kunst. II. 2. S. 456. Freiburg 1908.

I. Kapitel: Das heilige Messopfer.

1. Der zelebrierende Priester. Can. 802 spricht einfach das Dogma aus, daß nur die Priester die Gewalt, das Messopfer darzubringen, haben. Can. 803 verbietet die gleichzeitige Konzelebration mehrerer Priester, außer bei der Priester- und Bischofsweihe. Die allgemeinen Regeln über die Zulassung fremder Priester enthält can. 804. Zugelassen werden soll jeder, der ein authentisches und noch gültiges (also nicht veraltetes) Empfehlungsschreiben (Zelebret) seines Ordinarius, wenn er ein Weltpriester ist, oder seines Ordensoberen, wenn er ein Ordensmann ist, oder der neu geschaffenen Kongregation für die orientalischen Kirchen, wenn er dem orientalischen Ritus angehört, vorweist. Aber selbst ein mit vorgeschriebenem Zelebret ausgestatteter Priester kann und soll zurückgewiesen werden, wenn er seit der Ausstellung desselben etwas begangen hat, das die Zurückweisung rechtfertigt (§ 1). Als Beispiel möge dienen, wenn ein fremder Priester Alergernis gäbe in der Pfarrei, in der er zelebrieren will. Hat ein Priester kein Zelebret, so kann ihn der Rektor der Kirche zulassen, wenn er ihn als tadellosen Geistlichen kennt; ist er ihm unbekannt, so kann er ihn noch ein oder das andere Mal zulassen, sofern derselbe das geistliche Gewand trägt, nichts unter irgend welchem Titel von der betreffenden Kirche verlangt, und Namen, Amt und Diözese in dem dafür bestimmten Buch einträgt (§ 2). Außerdem kann der Ordinarius loci noch andere Bedingungen vorschreiben, die dann von allen, auch fremden Priestern, selbst exempten Ordensleuten, eingehalten werden müssen; nur Religiosen, die in einer Kirche ihres Ordens zelebrieren wollen, sind von diesen Bestimmungen ausgenommen (§ 3).

Früher hatte man keine positive kirchliche Bestimmung, wie oft ein Priester ratione sacerdotii zelebrieren solle; jetzt sagt can. 805, daß alle Priester die Pflicht haben, mehrmals im Jahre zu zelebrieren; der Bischof und die Ordensoberen sollen sorgen, daß dies an allen Sonntagen und den gebotenen Festtagen geschehe.

Die Bination erlaubten früher die Ordinarien nur auf Grund einer päpstlichen Vollmacht; can. 806 gibt ihnen diese Vollmacht für alle Fälle, wo ein beträchtlicher Teil der Gläubigen wegen Priestermangels die heilige Messe an gebotenen Festtagen nicht hören könnte; eine Vollmacht jedoch, dreimal am Tage die Konzelebration zu erlauben, ist darin nicht enthalten.

Die can. 807 und 808 schreiben die Beicht (genau nach den Bestimmungen des Konzils von Trient) und die Nüchternheit vor; das letztere war bisher nur Gewohnheitsgesetz, das durch einen Text des nicht ökumenischen Basler Konzils nur als zurecht bestehend erwiesen wurde.

Von großer Bedeutung ist der folgende can. 809. Er erweitert beträchtlich den Kreis derer, für die das heilige Messopfer dargebracht werden darf. „Es ist gestattet, für jedwelche, sowohl Lebende, als

auch im Fegefeuer büßende Verstorbene die heilige Messe darzubringen unter Wahrung des can. 2262, § 2, n. 2.“ Mit diesem letzteren Kanon sind nun bloß die Excommunicati vitandi ausgeschlossen, so daß man für diese nur zu ihrer Bekährung applizieren darf; für die übrigen Exkommunizierten darf die heilige Messe appliziert werden, allerdings privatim, d. h. ohne öffentliche Verkündigung, und unter Vermeidung des Alergernisses. Nun sind aber die Excommunicati vitandi im neuen Recht eine seltene Erscheinung; denn (can. 2258) niemand ist vitandus, außer wenn folgende Bedingungen zusammen treffen: er muß vom Heiligen Stuhl namentlich exkommuniziert sein, die Strafe muß öffentlich verkündet sein und es muß im Dekret ausdrücklich gesagt werden, daß er vitandus ist. *Ipso facto* vitandus ist außerdem nur noch, wer böswillig an den Papst Hand anlegt (can. 2343). So gehören also alle Häretiker nur zu den tolerati, und es darf privatim (natürlich auch um ein Stipendium) für sie appliziert werden; wenn sie verstorben sind, muß nur angenommen werden können, daß sie im guten Glauben verschieden sind, so daß man hoffen kann, daß sie im Fegefeuer sind. Natürlich muß, wie auch can. 2262, § 2, mahnt, das Alergernis vermieden werden, das heißt, es muß vorgesorgt werden, daß die Gläubigen nicht meinen, es sei gleich, welchem Bekennnis man angehört. Das kann dadurch geschehen, daß man nichts davon sagt, oder wenigstens nicht solchen Personen, die es weiter verbreiten. Das Wort „privatim“ schließt ohnehin eine öffentliche Verkündigung aus.

In den übrigen Kanones wird die Vorbereitung und Dankagung empfohlen (810), die Kleidung vorgeschrieben (811) und die Anordnung für den Ministranten gegeben (812 und 813). Wenn dem gewöhnlichen Priester der Presbyter assistens verboten wird, so heißt es doch, „sola honoris aut sollemnitatis causa“; daher dürfen wohl unsere Primizianten zur ersten heiligen Messe ihn noch haben, weil er da mehr als Manuductor dient, und nicht bloß „honoris aut sollemnitatis causa“.

2. Die Ceremonien der Messe. Neu ist in diesem Abschnitt nur das ausdrückliche Verbot, jemals, auch nicht im äußersten Notfall, eine Materie ohne die andere, oder beide außer der Messe zu konsekrieren (can. 817), und das ebenso ausdrückliche Gebot, daß jeder Priester sich an die Rubriken der liturgischen Bücher seines Ritus zu halten habe, und keine anderen Ceremonien oder Gebete nach eigenem Gutdünken hinzufügen dürfe, unter Ausschluß jeder entgegenstehenden Gewohnheit (can. 818). Die übrigen Kanones bringen die wesentlichen Erfordernisse bezüglich Brot und Wein (can. 814 und 815), wer gesäuertes und wer ungesäuertes Brot anwenden muß (can. 816), und in welcher Sprache das heilige Opfer zu feiern ist (can. 819).

3. Ort und Zeit der Zelebration. Die Zeit für den Beginn der Messe wird jetzt auf eine Stunde vor der Morgenröte

bis eine Stunde nach Mittag festgesetzt (can. 812, § 1). In der Weihnachtsnacht darf nur die Pfarr- oder Konventionalmesse um Mitternacht beginnen, aber keine andere ohne apostolisches Indult (§ 2). Doch wird den Ordenshäusern und anderen frommen Instituten, sofern sie eine Hauskapelle mit der Erlaubnis, das Allerheiligste ständig aufzubewahren, haben, daß von Pius X. gegebene Privileg bestätigt, daß in dieser Kapelle um Mitternacht ein Priester alle drei oder auch nur eine heilige Messe lesen und die heilige Kommunion austeilen darf; diese Messe gilt für alle Teilnehmer zur Erfüllung des Kirchengebotes (§ 3). Das Privilegium des „altare portatile“ haben nur diejenigen, welchen es durch das Gesetz (z. B. den Bischöfen) oder durch Verleihung des Heiligen Stuhles gegeben ist; es enthält zugleich die Erlaubnis, an jedem anständigen Orte zu feiern, außer auf dem Meere. Etwas anderes ist die Erlaubnis, außer der Kirche und Kapelle zu feiern, allerdings an einem anständigen Ort, niemals im Zimmer und immer auf dem Altarstein; diese Erlaubnis kann der Ordinarius loci und der Obere eines exemten Ordenshauses geben, in einem außerordentlichen Fall und aus einem vernünftigen Grund, aber nur fallweise (per modum actus). Can. 822. In häretischen oder schismatischen Kirchen ist es nicht erlaubt, zu feiern, auch wenn dieselben früher katholisch konsekriert oder benediziert waren. Jedoch darf man im Notfalle auf einem Altar eines anderen Ritus die Messe lesen; ausgenommen sind für uns Lateiner die sogenannten „Antimensia“ der Griechen, d. h. feidene Tüchlein, in denen Reliquien eingenäht sind und die den Griechen in manchen Fällen an Stelle des Altarsteines dienen (can. 823).

4. Die Messstipendien. (Can. 824—844.) Dieser Artikel gibt noch einmal alles wieder, was in den Erlässen der Konzilskongregation der letzten Jahrzehnte vorgeschrieben wurde, nur einheitlicher und kürzer, allerdings auch mit einigen Änderungen, so daß es vielen Lesern der Zeitschrift angenehm sein dürfte, alles im Zusammenhang hier zu finden. — Man kann in diesem IV. Artikel folgende Unterabteilungen finden: Allgemeine Grundsätze, Höhe des Stipendiums, Zeit der Persolvierung, Abgabe an Andere, Buchführung.

Allgemeine Grundsätze: Jeder Priester darf für jede Messe ein Almosen annehmen; liest er am gleichen Tage mehrere, und hat er eine Kraft einer Verpflichtung der Gerechtigkeit zu applizieren, so darf er für die andere (Weihnachten ausgenommen) kein Stipendium mehr annehmen, wohl aber dürfte er auch für die zweite eine Vergütung infolge eines äußeren Rechtstitels annehmen; also zum Beispiel für den weiteren Weg, den Gesang, die späte Stunde u. s. w. (can. 824). Vier Fälle werden ausdrücklich verboten: 1. Eine Messe applizieren auf die Meinung eines, der noch nicht gebeten hat (also seine Meinung noch nicht bestimmt hat), der aber später bittet; das Almosen darf in diesem Falle nicht behalten werden. 2. Ein Almosen annehmen für eine Messe, die man aus einem anderen Titel schuldet

und appliziert. 3. Ein doppeltes Almosen für dieselbe Messe annehmen. 4. Ein Almosen für die Applikation und ein anderes für die Zelebration annehmen; nur wenn ausdrücklich der eine Geber bloß die Zelebration will, so kann der Priester das Gebotene behalten (can. 825). Auch jeder Schein von Gewinnsucht und Geschäftsmäßigkeit soll unbedingt vermieden werden (can. 827). So viele Messen müssen gelesen werden, als Stipendien angenommen wurden, auch wenn diese klein sind (can. 828). Wenn die schon angenommenen Stipendien verloren gingen, auch wenn es ohne Schuld des Priesters geschah, so bleibt die Verpflichtung, sie zu lesen (can. 829). Dazu gehört dann noch can. 826 mit der Einteilung der Messen in „manualia, — ad instar manualium, — fundatae“, die im folgenden zu berücksichtigen ist. Die ersten Stipendien werden von den Gläubigen gegeben entweder von Fall zu Fall, aus Andacht oder auch infolge einer Verpflichtung, selbst wenn diese eine dauernde, z. B. durch ein Testament verlangte ist. Die zweite Klasse umfaßt Stiftmessen, die aber an dem Ort oder von dem verpflichteten Priester nicht gelesen werden können, und von Rechts wegen oder auf Grund eines Indultes an andere weiter gegeben werden. Die letzte Klasse bilden endlich die eigentlichen Stiftmessen, die an Ort und Stelle und vom Pfründeninhaber gelesen werden, deren Ertrag dem Pfründeninhaber zufällt.

Höhe des Stipendiums: Sie soll vom Ordinarius loci, wenn möglich durch ein Synodaldekret, festgesetzt werden; ist dies geschehen, so darf kein Priester mehr verlangen; ist kein Dekret vorhanden, so gilt die Diözesangewohnheit; an beides, Dekret und Gewohnheit, haben sich auch die Religiosen, selbst die exemten, zu halten (can. 831). Wenn vom Geber eine Summe ohne Bestimmung der Zahl geboten wird, so ist die Zahl nach dem Diözesanstipendium des Gebers zu bestimmen, wenn nicht eine andere Meinung bei ihm vorausgesetzt werden muß (can. 830). Ein höheres Stipendium darf der Priester nicht fordern, wohl aber annehmen, wenn es freiwillig geboten wird, ein niedrigeres ebenfalls, wenn dies nicht vom Ordinarius verboten ist (can. 832). Wenn nicht ausdrücklich besondere Bedingungen (Zeit, Ort, Formular der Messe) bei der Annahme vereinbart worden sind, wird angenommen, daß bloß die Applikation verlangt ist (can. 833).

Zeit der Persolvierung: Hat der Geber eine bestimmte Zeit ausbedungen, so ist dieselbe unbedingt einzuhalten; hat er dies nicht getan, so sind trotzdem die Messen für ein dringendes Anliegen baldmöglichst, und zwar zu einer Zeit, die für das Anliegen noch günstig ist, zu lesen; in den anderen Fällen sind die Messen innerhalb eines mäßigen Zeitraumes, je nach der Zahl der Messen, zu lesen (can. 834). Diese Zeit beginnt für den, der sie zur eigenen Persolvierung übernimmt, mit dem Tag der Annahme, für den, der sie von anderen Priestern erhält, mit dem Tag, an dem sie ihm übergeben wurden, außer wenn eine andere Abmachung sicher ist. (Can.

837 coll. Can. 841, § 2, „vom Tag der übernommenen Verpflichtung“). Ist jedoch vom Geber die Zeit ausdrücklich dem Guldunken des Zelebranten überlassen, so kann dieser sie auch nach Guldunken persolvieren, darf aber nicht mehr annehmen, als er innerhalb eines Jahres leisten kann (can. 834, § 3, 835).

Abgabe an Andere: Wenn nicht die Gläubigen selbst Freiheit gegeben haben, die Messen anderswo lesen zu lassen, so sind sie doch irgendwie darauf aufmerksam zu machen, so bestimmt can. 836: Wenn in gewissen Kirchen wegen der besonderen Andacht der Gläubigen so viele Stipendien gegeben werden, daß alle Messen dort zur rechten Zeit nicht gelesen werden können, so sollen die Gläubigen durch eine Tafel an einem leicht zugänglichen und sichtbaren Ort aufmerksam gemacht werden, daß die Messen, wenn es leicht möglich ist, hier, sonst aber anderswo gelesen werden. Wer Messstipendien hat, die er weiter geben kann, darf sie an beliebige Priester abgeben, wenn er sicher weiß, daß diese über jeden Verdacht (bezüglich der gewissenhaften Persolvierung) erhaben sind, oder wenn dieselben durch ein Zeugnis ihres Ordinarius empfohlen sind (can. 838). Will jemand Stipendien in den Orient schicken, so muß er sich wohl noch an die Vorschrift der S. C. de prop. fide vom 15. Juli 1908 halten, daß die Sendung nicht direkt an die orientalischen Priester geschehen darf, sondern entweder an die Propaganda oder an die Ordinarien im Orient; denn diese Bestimmung ist als eine Zusatzbestimmung zum alten Gesetz nicht aufgehoben; sie ist in der neuen Formulierung nur deshalb nicht erwähnt, weil sie partikulärer Natur ist. Der Absender von Intentionen bleibt haftbar, bis er eine Bestätigung über den Empfang und die Annahme der Verpflichtung erhalten hat; (can. 839) früher war vorgeschrieben, daß er haften müsse, bis er die Bestätigung über die Persolvierung erhalten habe; die jetzige Bestimmung harmoniert besser mit dem can. 837, daß für den Empfänger die Zeit, und hiemit auch die Verpflichtung mit dem Tage des Empfangs beginnt. Can. 840 endlich handelt von der Höhe des zu übersendenden Stipendiums: Im allgemeinen müssen sie ganz abgegeben werden; ein Abzug ist bei Manualmessen nur erlaubt, wenn der Geber ausdrücklich einen solchen erlaubt hat, oder wenn es sicher ist, daß der Überschuß über die Diözesantaxe nur mit Rücksicht auf die Person des ersten Empfängers gegeben wurde; bei Messen „ad instar manualium“ genügt es, wenn nicht der Stifter etwas anderes bestimmt hat, die Diözesantaxe des Ortes, an dem die Messen gelesen werden, abzugeben, wenn der Überschuß zur Dotierung des Benefiziums gehört. Messen, die innerhalb eines Jahres nicht persolviert wurden, müssen am Ende des Jahres (bei Manualmessen vom Tage des Empfangs an gerechnet, bei Stiftmessen am Ende des bürgerlichen Jahres, in dem sie gelesen werden mußten) an den Ordinarius nach dessen Vorschrift abgegeben werden; dazu sind alle Administratoren, auch wenn sie Laien wären, verpflichtet (can. 841).

Buchführung: Recht und Pflicht der Ueberwachung steht in Kirchen der Weltgeistlichkeit dem Ordinarius loci, in Ordenskirchen dem Oberen zu (can. 842). Alle Vorstände von Kirchen, in denen Messstipendien angenommen werden, müssen ein Buch anlegen, in dem von allen angenommenen Messen die Zahl, die Intention, das Stipendium und die Persolvierung genau verzeichnet wird. Die Ordinarien müssen wenigstens jedes Jahr diese Bücher selbst oder durch einen anderen überprüfen (can. 843). Auch die Messen, die kirchliche Obere angenommen haben, um sie ihren Untergebenen oder anderen Priestern zu übergeben, müssen möglichst bald mit den Stipendien in ein Buch eingetragen werden und es soll Sorge getragen werden, daß sie baldmöglichst persolviert werden. Da auch die einzelnen Priester, Säkularen und Regularen, müssen die erhaltenen Intentionen und deren Persolvierung genau aufzeichnen (can. 844).

II. Kapitel: Die heilige Kommunion.

1. Der Spender der heiligen Kommunion. Der ordentliche Spender ist der Priester, der außerdordentliche der Diacon; dieser muß jedoch die Erlaubnis des Ordinarius loci oder des Pfarrers haben, die bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes gegeben werden muß, ja im Notfalle auch präsumiert werden kann (can. 845). Jeder Priester, der in einer Kirche die Erlaubnis zu gelebrieren hat, kann in der Messe, und wenn er eine Privatmesse liest, auch unmittelbar vor- oder nachher die heilige Kommunion spenden; in Privatoratorien gilt das gleiche, wenn nicht der Ordinarius in einem besonderen Falle dies verboten hat. Auch außerhalb der Messe hat jeder Priester diese Erlaubnis; ein auswärtiger jedoch nur mit wenigstens präsumiertem Einverständnis des Kirchenvorstandes (can. 846 u. 869). Beziiglich der Krankenkommunion sind einige einschneidende Änderungen getroffen, die besonders die öftere heilige Kommunion der Kranken begünstigen wollen. Nach wie vor soll die heilige Kommunion öffentlich zu den Kranken gebracht werden; aber eine gerechte und vernünftige Ursache, über die der Priester selbst urteilen kann, weil kein Befragen des Bischofs erfordert wird, kann es erlaubt, ja geraten machen, sie geheim zu übertragen (can. 847); bei einer solchen geheimen Krankenkommunion sind jedoch die Vorschriften, die von der Kirche für diesen Fall erlassen sind, zur Wahrung der Ehrfurcht und Schicklichkeit sorgfältig einzuhalten (can. 849, § 2). Es sind damit die von Benedikt XIV. in der Enzyklika „Inter omnigenas“ gegebenen und von der S. C. de Sacramentis am 23. Dezember 1912 ad III wiederholten Bestimmungen gemeint: Der Priester trägt die Stola (für gewöhnlich auch den Chorrock) unter den eigenen Kleidern (dem Ueberrock); in einem Säckchen oder der Bursa birgt er die Versehpynxis und trägt sie an einer Schnur am Hals in der Brusttasche; dabei soll er nie allein

gehen, sondern, wenn kein Aleriter zu haben ist, wenigstens von einem Gläubigen begleitet. Auch das Recht, die heilige Kommunion zu Kranken zu bringen, wurde erweitert: Die öffentliche Übertragung der heiligen Kommunion und die (pflichtmäßige) Wegzehrung in jedem Falle, ob öffentlich oder geheim, ist und bleibt Recht des Pfarrers in seinem Territorium, auch wenn es sich um fremde Kranken handelt; diese Funktionen können andere Priester nur im Falle der Not oder mit ausdrücklicher oder wenigstens präsumierter Erlaubnis des Pfarrers oder des Ordinarii vornehmen. Die private Krankencommunion aber kann jeder Priester auch ohne Erlaubnis des Pfarrers bringen; nur muß er die wenigstens präsumierte Erlaubnis desselben Priesters haben, aus dessen Kirche oder Kapelle er das Allerheiligste nimmt (can. 848 u. 849, § 1, 850). Mit diesen Bestimmungen dürfte vielen Kranken ein großer Trost und dem Pfarrklerus auch eine Erleichterung gebracht sein. Ueber can. 859, betreffend die Spendung der heiligen Kommunion bei verschiedenem Ritus, ist schon im vorigen Artikel die Rede gewesen.

2. Der Empfänger der heiligen Kommunion. Die ersten sechs Kanones behandeln die Erfordernisse zum Empfang, die übrigen den pflichtmäßigen Empfang. Im allgemeinen kann und muß jeder zur heiligen Kommunion zugelassen werden, der getauft ist und vom Gesetz nicht ausgeschlossen wird (can. 853). Der nächste Kanon (854) enthält die Disziplin der Kirche bezüglich der Kindercommunion; es ist die gleiche wie die des Dekretes der Sakramentenkongregation vom 8. August 1910, nur klarer und bestimmt herausgearbeitet. Es ist diese größere Deutlichkeit erreicht durch einen in negativer Form vorausgeschickten § 1, und die Unterscheidung des Todesfalles in § 2 von den regelmäßigen Erfordernissen in § 3. „Den Kindern, die noch auf einer so wenig entwickelten Altersstufe stehen, daß sie die Kenntnis und Würdigung (gustum) dieses Sakramentes nicht haben, soll die heilige Kommunion nicht gereicht werden“ (§ 1). In Todesgefahr genügt als Minimum, daß sie die Eucharistie von gewöhnlichem Brot zu unterscheiden wissen und sie andächtig verehren (§ 2). Aber außer der Todesgefahr wird mit Recht eine weitere Kenntnis der christlichen Lehre und eine genauere Vorbereitung erfordert, nämlich, daß sie die zum Heile notwendigen Stücke des christlichen Glaubens nach dem Maße ihrer Fassungskraft verstehen und mit der ihrem Alter geziemenden Andacht zur heiligen Kommunion hinzutreten (§ 3). Das Urteil über die genügende Vorbereitung steht dem Beichtvater und den Eltern oder deren Stellvertretern zu (§ 4). Der Pfarrer jedoch hat die Pflicht, einerseits zu wachen (wenn nötig auch durch ein Examen), daß die Kinder nicht vor dem Gebrauch der Vernunft oder ohne genügende Vorbereitung zur heiligen Kommunion gehen, anderseits aber auch zu sorgen, daß sie nach Erlangung des Vernunftgebrauches und der nötigen Vorbereitung auch baldmöglichst das Himmelsbrot erhalten

(§ 4). Mit diesem Kanon wird manches geklärt sein, was immer noch Gegenstand von Kontroversen war.

Des weiteren wird unter den Bedingungen zum Empfang der heiligen Kommunion behandelt das Freisein von öffentlicher Unwürdigkeit (can. 855), von schwerer Sünde (can. 855), das ausdrückliche Verbot des mehrmaligen Empfanges am gleichen Tage (can. 857) und das Gebot der Nüchternheit (can. 858). In den ersten dieser Kanones ist nichts von der alten Praxis Abweichendes enthalten; der letztgenannte jedoch bedarf einer kurzen Erläuterung. In § 1 wird das Gesetz ausgesprochen, daß niemand zur heiligen Kommunion zugelassen werden kann, der nicht von Mitternacht an die Nüchternheit beobachtet hat; ausgenommen sind zwei Fälle: die Todesgefahr und die Notwendigkeit, eine Verunehrung des heiligen Sakramentes zu verhindern. Für die Nichtschwerkranken wird in § 2 die Erlaubnis der S. C. C. vom 7. Dezember 1906 in etwas erweiterter Form wiedergegeben; früher wurde ein Unterschied gemacht zwischen Kranken, die in einem Hause mit Meßlizenzen oder mit dem Rechte der Aufbewahrung des heiligen Sakramentes liegen, und Kranken in einem Privathause; erstere durften ein- oder zweimal in der Woche, letztere nur ein- oder zweimal im Monat ohne strenge Nüchternheit zur heiligen Kommunion gehen; jetzt ist dieser Unterschied gefallen und es dürfen alle Hauskranken ein- oder zweimal in der Woche von dem Privileg Gebrauch machen. Ferner war früher nur gestattet, „aliquid per modum potus“ zu nehmen; jetzt wird erlaubt, „auch eine Medizin oder etwas in Form von Flüssigkeit“ zu nehmen; nach diesem Wortlaut könnte also die Medizin auch in festem Zustand, z. B. in Form von Pillen oder Pulver genommen werden. Die übrigen Bedingungen bleiben die gleichen: daß sie schon einen Monat Krank sind ohne Hoffnung auf baldige Genesung und daß sie nach dem Rat ihres Beichtwalters vorgehen. Diese Erweiterung der Erlaubnis für die Hauskranken hängt jedenfalls auch mit dem obenerwähnten Umstand zusammen, daß die private Krankenkommunion jetzt von jedem Priester gebracht werden kann, während die frühere Einschränkung der Hauskranken eine Überladung der Pfarrgeistlichkeit verhindern wollte.

Die Pflicht, die heilige Kommunion zu empfangen, besteht 1. in der Österzeit (can. 859—861), 2. in der Todesgefahr (can. 864 bis 866). Für die österliche Kommunion wiederholt der neue Kodex das Gebot des Laterankonzils; nur fügt er als Erklärung für den Ausdruck „postquam ad annos discretionis . . . pervenerit“ hinzu: „i. e. ad usum rationis“, so daß der Kanon mit den unter Pius X. aufgestellten Normen übereinstimmt. Eigentümlich könnte auf den ersten Blick berühren, daß auch der Zusatz aus dem Laterankonzil beibehalten wurde: „nisi forte de consilio proprii sacerdotis, ob aliquam causam rationabilem, ad tempus ab eius perceptione duxerit abstinendum“; aber es wird eben nach wie vor Gründe

geben, die trotz aller Empfehlung der öfteren Kommunion eine zeitweilige Verschiebung geraten oder durch die Umstände geboten erscheinen lassen; für solche Fälle wird nun zwar keine Dispensgewalt (weil nun von einem Rat des Priesters die Rede ist), aber eine Vollmacht, zu erklären, daß das Gesetz in diesem Falle einen Aufschub zuläßt, gegeben.

Die weitere Frage wäre nur die: Wer ist der *proprius sacerdos*? Nach dem Text des Laterankonzils müßte man annehmen, daß es der Pfarrer sei; denn in diesem Sinne wurde der *Terminus* früher gebraucht. Da aber bezüglich der vorgeschriebenen Beicht jetzt nicht mehr vom „*proprius sacerdos*“ in jenem Sinne die Rede ist, da ausdrücklich die Beichte bei jedem Priester gemacht werden kann, wie soll da der Pfarrer über die Zulänglichkeit des Grundes urteilen? So dürfen wir mit gutem Grunde annehmen, daß diesen Rat jener Priester geben kann, der den Böneniten und seine Verhältnisse kennt, d. h. der jeweilige Beichtvater. In § 2 desselben Kanon wird den Bischöfen die Vollmacht gegeben, die sie früher nur per delegationem hatten, die Österzeit zu verlängern; allerdings ist dies keine unbeschränkte Vollmacht, sondern sie erlaubt bloß, frühestens am 4. Fastensonntag zu beginnen und spätestens am Fest der heiligen Dreifaltigkeit zu schließen. Die Österkommunion in der Pfarrkirche zu empfangen, ist nicht mehr Pflicht, sondern nur Rat; allerdings soll der Pfarrer verständigt werden, wenn jemand dem Gebot in einer anderen Kirche nachgekommen ist (§ 3). Auch das ist jetzt ausdrücklich in das Rechtsbuch aufgenommen, daß diese Pflicht mit dem Ablauf der dafür bestimmten Zeit nicht erlischt, sondern im Verhinderungsfalle nachher zu erfüllen ist (§ 3). Handelt es sich um Kinder vor den Pubertätsjahren, so belastet die Pflicht dieses Gebot zu erfüllen, auch und vor allen die für ihre Erziehung Verantwortlichen: Eltern, Vormünder, Beichtväter, Lehrer und Pfarrer (§ 4). Die alte Entscheidung, die schon in einer *Propositio damnata* enthalten war (n. 55 d. 4. mart. 1679), daß der Pflicht nicht durch eine sakrilegische Kommunion genügt wird, ist nun in can. 861 aufgenommen. Daraan schließen sich zwei Mahnungen: 1. daß am Gründonnerstag alle Kleriker, auch Priester, die nicht zelebrieren, im Hochamt oder im Konventamt kommunizieren sollen (can. 862); und 2. daß die Gläubigen zur häufigen und täglichen Kommunion, ja, daß alle der heiligen Messe Bewohnenden nicht nur geistigerweise, sondern auch wirklich zu kommunizieren aufgefordert werden sollen (can. 863).

Die Pflicht der heiligen Kommunion in Todesgefahr ist jetzt durch einen eigenen Kanon (864) festgelegt: In Todesgefahr, aus welcher Ursache immer sie hervorgeht, haben die Gläubigen die Pflicht, die heilige Kommunion zu empfangen (§ 1). Haben sie am gleichen Tage schon kommuniziert, so ist zwar keine Pflicht vorhanden, wohl aber ist es sehr geraten, sie wieder als Biatitum zu empfangen (§ 2).

Dauert die Gefahr länger an, so kann das Biatifikum nach dem Rat des Beichtvaters auch öfter, natürlich an verschiedenen Tagen, empfangen werden, ja es ist dies sogar geziemend. Daran schließt sich in can. 866 die Mahnung, das Biatifikum nicht zu lange zu verschieben (§ 3); die Seelsorger aber sollen eifrig darüber wachen, daß die Kranken, noch so lange sie ihrer Sinne mächtig sind, es empfangen. Was in can. 866 von der Verschiedenheit der Riten gesagt wird, ist schon früher (im 2. Artikel) erwähnt worden.

3. Zeit und Ort für die heilige Kommunion. Betreffs der Tage gilt die alte Regel: Mit Ausnahme des Karfreitags kann an allen Tagen die heilige Kommunion gespendet werden, am Karfreitag allerdings nur in der Messe oder gleich nach Schluß derselben. Ebenso kann es zu jeder Stunde, in der die heilige Messe gefeiert wird, geschehen; dies soll die Regel sein, von der aber aus einem vernünftigen Grund eine Ausnahme gemacht werden kann. Das Biatifikum jedoch kann an jedem Tag, auch am Karfreitag, und zu jeder Stunde des Tages und der Nacht gespendet werden (can. 867). Entsprechend einer früheren Vorschrift der Ritenkongregation (8. Mai 1907) darf die heilige Kommunion während der heiligen Messe nicht an so fern stehende Gläubige ausgeteilt werden, daß der zelebrierende Priester den Altar aus den Lüugen verlieren würde (can. 868). Bezuglich des Ortes sagt der letzte Kanon (869) dieses Abschnittes einfach: wo immer die heilige Messe gelesen wird, auch in einem Privatorium, wenn nicht der Bischof aus einem besonderen Grund es in letzterem verboten hätte.

Die Sakramentalien.

Am Schlusse des zweiten Teiles des II. Buches findet sich ein ganz kurzer Abschnitt über die Sakramentalien (Titulus VIII), der auch einige Aenderungen der bisherigen Praxis enthält und deshalb für die Pastoraltheologie von Wichtigkeit ist; zudem ist dieser Abschnitt ein Muster an Klarheit und Bestimmtheit.

Das Wesen der Sakramentalien. Can. 1144: Sie sind Gegenstände oder Handlungen, deren sich die Kirche, ähnlich wie der Sakramente, bedient, um durch sie auf Grund ihres wirkhaften Gebetes gewisse Wirkungen, besonders geistiger Art zu erhalten. Der Urheber (can. 1145) ist die Kirche, weshalb die Vollmacht, neue Sakramentalien einzusetzen, dieselben authentisch zu erklären, sie zu ändern oder abzuschaffen einzig und allein beim Apostolischen Stuhle ist.

Der Spender der Sakramentalien ist im allgemeinen der Kleriker, der von der kompetenten kirchlichen Behörde die Macht erhalten hat und gegen den kein Verbot der Ausübung ergangen ist (can. 1146). Dies wird nun im nächsten Kanon 1147 im einzelnen ausgeführt. Für Konsekrationen wird der bischöfliche Charakter erfordert oder wenigstens eine im Gesetz oder durch Indult gewährte außerordentliche Erlaubnis; sonst ist die Handlung ungültig (§ 1).

Benedictionen aber kann jeder Priester geben, wenn sie nicht reserviert sind; jedoch ist eine reservierte Benediction, von einem nicht bevollmächtigten Priester gegeben, zwar unerlaubt, aber nicht ungültig, außer es wäre dies so festgesetzt (§ 2 u. 3). Diacone und Lektoren können nur jene Sakramentalienweihen gültig und erlaubt geben, die ihnen ausdrücklich im Gesetz zugestanden sind (§ 4).

Der Ritus, wie er von der Kirche vorgeschrieben ist, muß genau eingehalten werden, sonst ist jede Konsekration, jede Weihe, (sive constitutiva, sive invocativa) ungültig (can. 1148).

Das Subjekt, dem die Sakramentalien gespendet werden können, ist zunächst jeder Katholik, dann auch der Katechumene; aber auch Altkatholiken können sie, wenn nicht ein spezielles Verbot ergangen ist, gespendet werden, um das Licht des Glaubens oder mit demselben die Gesundheit zu erlangen (can. 1149).

Die Wirkungen sind (außer den in der Definition erührten) bei den Konsekrationen und bei den sogenannten konstitutiven Benedictionen die, daß der Gegenstand mit Ehrfurcht behandelt werden soll und nicht zu anderen oder zu profanen Zwecken benutzt werden darf, auch wenn er im Besitz einer Privatperson ist (can. 1150).

Die Exorzismen sind der Gegenstand der letzten drei Kanones. Hier werden kluge Einschränkungen gemacht. Wenn auch jemand die Vollmacht hat, darf er bei Besessenen keinen Exorzismus vornehmen, ohne besondere und ausdrückliche Erlaubnis des Ordinarius; dieser wieder soll sie nicht geben, außer einem Priester, der fromm, klug und von untadelhafter Lebensführung ist; und auch dieser soll nicht vorgehen, ohne durch gewissenhafte und kluge Nachforschung Gewißheit erlangt zu haben, daß es sich um wirkliche Besessenheit handelt (can. 1151). Auch die Exorzismen können nicht nur bei Katholiken, sondern auch bei Altkatholiken und Exkommunizierten angewendet werden (can. 1152).

Exorzismen kommen auch im Taufritus und bei verschiedenen Weihen (z. B. Weihwasserweihe) vor; diese können natürlich ohne besondere Erlaubnis von jenem vorgenommen werden, der zu dem Alt berechtigt ist (can. 1153).

In diesen Artikeln wurde nur der Kodex erklärt, ohne auf noch in Kraft bleibende Privilegien Rücksicht zu nehmen. So hat z. B. der Orden der Barmherzigen Brüder, obgleich er nach der Definition des Kodex zu den Laienorden gehört, das Privileg, in den Ordenshäusern durch die vom Oberen bestellten Priester alle Seelsorgspflichten, auch das Recht der Beerdigung, ausüben zu lassen.